

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 -12 Uhr

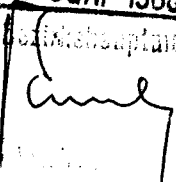
9-N-79465 Bearbeiter 02252 2241 22. Jänner 1980
 Reischer Kl. 44 DW

Herrn
Leopold Sonnleitner

An die
Österr. Bundesforste
Forstverwaltung Alland

Gutensteiner Str. 11
2563 Pottenstein

2534 Alland

Dieser Bescheid ist seit 22. 2. 1980
rechtskräftig.
BADEN 11. Juni 1980
Für den Bezirkshauptmann:


Betrifft

Schwarzkiefer in Pottenstein, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 354/1, KG Pottenstein (Eigentümer: Leopold Sonnleitner, Gutensteiner Straße 11, 2563 Pottenstein und Österr. Bundesforste, FV Alland, 2534 Alland) befindliche Schwarzkiefer (*Pinus uigra* var. *austriaca*) gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBL. 5500-0 zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im vorliegenden Fall wurde von Herrn Peter Hagenauer die Erklärung von einer Schwarzkiefer zum Naturdenkmal angeregt.

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt, daß die unter Schutz zu stellende Schwarzkiefer soweit ersichtlich, vollkommen gesund ist und eine ausgeprägte, schirmartige Krone aufweist. Die

geschätzte Baumhöhe beträgt 18 m, der Stammdurchmesser in Brusthöhe ist 93 cm. Aus diesen Gründen hat der Amtssachverständige beantragt, die Schwarzkiefer zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 14 NÖ Naturschutzgesetz wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz und der Marktgemeinde Pottenstein zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 5.11.1979 hat der Landesbeauftragte für den Umweltschutz geäußert, daß gegen die Erklärung der Schwarzkiefer aus der Sicht des Umweltschutzes kein Einwand besteht.

Die Marktgemeinde Pottenstein hat sich zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung positiv geäußert.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der Schwarzkiefer vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden.

Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs.4 leg. cit. innerhalb

einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an

1. den Herrn Bürgermeister in 2563 Pottenstein
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der
NÖ Landesregierung, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2340 Mödling

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. T r a p l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

M. Habbeke

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung **DVR 0016098**

9-N-79465 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 30. März 1990

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 16; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter dem EBl. 16 eingetragene Naturdenkmal einer Schwarzkiefer auf Parz.Nr. 354/1, KG Pottenstein weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Das Naturdenkmal befindet sich als Grenzbaum auf der Grundgrenze der Grundstücke Parz.Nr. 354/1, EZ. 894 und Parz.Nr. 344/19, KG Pottenstein.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des Nö Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.
§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal wurde der Behörde bekanntgegeben, daß das Naturdenkmal als Grenzbaum auch auf dem Grundstück Parz.Nr. 344/19 KG Pottenstein, liegen soll.

Aus diesem Grund wurde im November 1989 und Jänner 1990 unter

Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch

oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden
eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

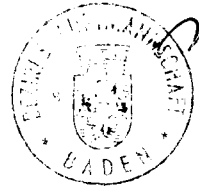
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Alland,
2534 Alland
2. die Gemeinde 2563 Pottenstein, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrergasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd. des Naturschutzkonsulenten
6. Herrn Leopold Sonnleitner, Gutensteinerstraße 11, 2563 Potten-
stein

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 18. April 1990
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann



Wolfsbauer
Wolfsbauer

.. 8. Juni 1990

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 -12 Uhr

9-N-79465 Bearbeiter 02252 2241 22. Jänner 1980
 Reischer Kl. 44 DW

Herrn
Leopold Sonnleitner

An die
Österr. Bundesforste
Forstverwaltung Alland

Gutensteiner Str. 11
2563 Pottenstein

2534 Alland

Dieser Bescheid ist seit 22.2.1980
rechtskräftig.
BADEN 11. Juni 1980
Für den Bezirkshauptmann:

Betrifft

Schwarzkiefer in Pottenstein, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 354/1, KG Pottenstein (Eigentümer: Leopold Sonnleitner, Gutensteiner Straße 11, 2563 Pottenstein und Österr. Bundesforste, FV Alland, 2534 Alland) befindliche Schwarzkiefer (*Pinus uigra* var. *austriaca*) gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBI. 5500-0 zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im vorliegenden Fall wurde von Herrn Peter Hagenauer die Erklärung von einer Schwarzkiefer zum Naturdenkmal angeregt.

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt, daß die unter Schutz zu stellende Schwarzkiefer soweit ersichtlich, vollkommen gesund ist und eine ausgeprägte, schirmartige Krone aufweist. Die

geschätzte Baumhöhe beträgt 18 m, der Stammdurchmesser in Brusthöhe ist 93 cm. Aus diesen Gründen hat der Amtssachverständige beantragt, die Schwarzkiefer zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 14 NÖ Naturschutzgesetz wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz und der Marktgemeinde Pottenstein zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 5.11.1979 hat der Landesbeauftragte für den Umweltschutz geäußert, daß gegen die Erklärung der Schwarzkiefer aus der Sicht des Umweltschutzes kein Einwand besteht.

Die Marktgemeinde Pottenstein hat sich zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung positiv geäußert.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der Schwarzkiefer vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden.

Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs.4 leg. cit. innerhalb

einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an

1. den Herrn Bürgermeister in 2563 Pottenstein
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der
NÖ Landesregierung, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2340 Mödling

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. T r a p l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

M. Habbeke

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung **DVR 0016098**

9-N-79465 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 30. März 1990

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 16; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EBl. 16 eingetragene Naturdenkmal einer
Schwarzkiefer auf Parz.Nr. 354/1, KG Pottenstein weiterhin exist-
tent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unter-
liegt.

Das Naturdenkmal befindet sich als Grenzbaum auf der Grundgrenze
der Grundstücke Parz.Nr. 354/1, EZ. 894 und Parz.Nr. 344/19, KG
Pottenstein.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des Nö Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.
§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal wurde der
Behörde bekanntgegeben, daß das Naturdenkmal als Grenzbaum auch
auf dem Grundstück Parz.Nr. 344/19 KG Pottenstein, liegen soll.

Aus diesem Grund wurde im November 1989 und Jänner 1990 unter

Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch

oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden
eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Alland,
2534 Alland
2. die Gemeinde 2563 Pottenstein, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrergasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd. des Naturschutzkonsulenten
6. Herrn Leopold Sonnleitner, Gutensteinerstraße 11, 2563 Potten-
stein

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 18. April 1990
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann



Wolfsbauer
Wolfsbauer

.. 8. Juni 1990